

Arzt stellt Atteste rückwirkend aus

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 29. April 2018 09:59

Hallo,

wie handhabt ihr das in folgenden Fällen? Geht um NRW.

Wir haben eine Schülerin, die sehr hohe Fehlzeiten hat. Hier wurde dann eine Attestpflicht verhängt. Minderjährig, Sek. 1

Sie liefert zwar seitdem immer Atteste, aber die sind grundsätzlich rückwirkend von den Ärzten (zwei verschiedene) ausgestellt.

Beispielsweise:

16.4. - 20.4., ausgestellt am 20.4.

oder, noch übler:

9.4. - 11.4. am 13.4. ausgestellt.

Wir akzeptieren das zwar so, aber so ganz optimal empfinde ich das nicht.

Beitrag von „Susannea“ vom 29. April 2018 10:04

Habt ihr mal geguckt, ob es den Arzt überhaupt gibt?

Bei solche dubiosen Attesten kam bei uns irgendwann raus, dass es diesen Arzt gar nicht gab, sondern es dort einfach nur Atteste zu kaufen gab. Wozu man das braucht, keine Ahnung.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. April 2018 10:26

Wir haben dasselbe Problem. Komischerweise sind sehr viele unserer attestpflichtigen SchülerInnen bei diesem Arzt, den gibt es auch real.

Die Begründung eines Schülers ‚der Arzt hat mir gesagt, ich solle zwar anrufen, aber erst kommen, wenn es mir wieder gut geht, er weiss ja, dass ich chronisch krank bin‘

Ich kommentiere es jedes Mal und ein Schüler hat jetzt soviele Fehlzeiten (fast 50%) im ersten Quartal, dass ich mich weigere, eine Note zu geben.

Vielleicht arbeitet er an seiner Motivation, mit Bauchschmerzen in die Schule zu kommen. (&nein, ich verharmlose keine chronischen Erkrankungen)

Beitrag von „Djino“ vom 29. April 2018 11:26

Kann es vielleicht sein, dass der Schüler zu Beginn der Krankheit zum Arzt gegangen ist & der Arzt erst am Ende der Behandlung für die gesamte Krankheitsdauer das Attest ausstellt? (Verursacht ja auch Arbeit, sowas mehrfach auszustellen. Manch ein Arzt lässt sich jedes Attest mit 5 € bezahlen, da wird ein Schüler nur eines bezahlen wollen...)

Und ansonsten kann man bei dem einen oder anderen Schüler ja (nach Rücksprache mit Schulleitung / Schulbehörde) schriftlich androhen, dass "allgemeine" Atteste nicht mehr ohne weiteres anerkannt werden und man sich vorbehält, einen Schüler zum Amtsarzt zu schicken. (Der Gang müsste halt kurz nach Beginn der Abwesenheit erfolgen, erfordert vielleicht eine schnellere Kommunikation.)

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. April 2018 12:02

Achtung mit dem Amtsarzt: es bezahlt derjenige die Rechnung, der anfordert.... (also die Schule)

Beitrag von „Morse“ vom 29. April 2018 12:14

| [Zitat von chilipaprika](#)

Ich kommentiere es jedes Mal und ein Schüler hat jetzt so viele Fehlzeiten (fast 50%) im ersten Quartal, dass ich mich weigere, eine Note zu geben

Bitte dann berichten, ob Du damit durchgekommen bist.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 29. April 2018 12:20

Zitat von Bear

Kann es vielleicht sein, dass der Schüler zu Beginn der Krankheit zum Arzt gegangen ist & der Arzt erst am Ende der Behandlung für die gesamte Krankheitsdauer das Attest ausstellt?

Also es ist nicht einmal, sondern JEDES Attest (habe hier bestimmt 10 dieser Sorte hier liegen).

Beitrag von „Ruhe“ vom 29. April 2018 12:31

Mein Hausarzt sagte mir mal, dass Atteste (für Krankmeldungen) nur maximal einen Tag ausgestellt werden dürfen.

Vielleicht kann man ja unverbindlich bei der Kassenärztlichen Vereinigung (oder wer da zuständig ist) und mal nach den Regelungen fragen. Den Fall mal anonym schildern. Vielleicht ist der Arzt dort ja schon bekannt.

Edit: Falls das der Fall sein soll, dann bei der zuständigen Schulbehörde nachfragen, ob die akzeptiert werden müssen.

Beitrag von „Flipper79“ vom 29. April 2018 12:58

Zitat von Morse

Bitte dann berichten, ob Du damit durchgekommen bist.

Damit kann man durchkommen. Uns hat die BezReg folgendes gesagt (da wir auch Kandidaten haben, die oft krank sind)

- Ab 33% Fehlquote (etwa): Feststellungsprüfung
- ab 50% Fehlquote (etwa): Keine Note mehr möglich. Damit muss ein Schüler dann ggf. eine Klasse wiederholen.

Dabei zählen die Stunden, die tatsächlich unterrichtet wurden. Wenn eine Lerngruppe z.B. Donnerstags und Freitags liegt (fällt ja im 2. HJ oft aus) und ist der Lehrer dann vll. noch mal krank, kommen z.B. 20 tatsächlich unterrichtete Stunden heraus.

Es gibt aber einen gewissen Ermessensspielraum, theoretisch. Uns wurde erklärt: Wenn ein Schüler am Stück fehlt (lange Erkrankung) kann man diesen Ermessensspielraum mitunter etwas großzügiger ausnutzen als wenn ein Schüler immer mal wieder ein oder zwei Tage fehlt. Ätzend ist diese Regelung für Schüler, die z.B. aufgrund eines Klinikaufenthalts länger fehlen und eigentlich leistungsstark sind und sonst immer da sind.

Manche Schüler schreckt zumindest eine Feststellungsprüfung ab (die kann man ja auch unterschiedlich schwer stellen).

Beitrag von „Morse“ vom 29. April 2018 13:01

[Zitat von Flipper79](#)

Damit kann man durchkommen. Uns hat die BezReg folgendes gesagt (da wir auch Kandidaten haben, die oft krank sind)

- Ab 33% Fehlquote (etwa): Feststellungsprüfung
- ab 50% Fehlquote (etwa): Keine Note mehr möglich. Damit muss ein Schüler dann ggf. eine Klasse wiederholen.

Dabei zählen die Stunden, die tatsächlich unterrichtet wurden. Wenn eine Lerngruppe z.B. Donnerstags und Freitags liegt (fällt ja im 2. HJ oft aus) und ist der Lehrer dann vll. noch mal krank, kommen z.B. 20 tatsächlich unterrichtete Stunden heraus.

Es gibt aber einen gewissen Ermessensspielraum, theoretisch.

Manche Schüler schreckt zumindest eine Feststellungsprüfung ab (die kann man ja auch unterschiedlich schwer stellen).

Schön, dass ihr so eine Rückendeckung bekommt!

Für welche Schulart(en) gilt diese Regelung? (Wiederholen ist ja vom Aussterben bedroht)

Bei den meisten Foristen hier scheint es ja eher so zu sein, dass die SL darauf besteht, dass eine Note erteilt wird - und wenn der Schüler auch nur einmal da war. (In einem Fall sollte es seitens der SL dann auch noch eine bestimmte Note sein, die zum Bestehen reicht)

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. April 2018 13:07

Ich bin am Gym und es ist bei uns auch eine ‚Info‘ der Bezirksregierung. Mich macht es wahnsinnig, dass man es nirgendwo nachlesen kann, aber es ist offiziell abgesichert.

Beitrag von „yestoerty“ vom 29. April 2018 13:46

Ich glaube bei uns steht das mit den Prozentangaben sogar in den Kursheften drin. Die Feststellungsprüfungen, die ich veranlasst habe würden auch alle von der Schulleitung abgesegnet (NRW berufliches Gymnasium).

Und ich kenne auch die Regelung, dass ein Attest nur einen Tag rückwirkend ausgestellt werden darf. Eine schriftliche Aussage dazu habe ich aber nicht.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. April 2018 13:52

[Zitat von yestoerty](#)

Ich glaube bei uns steht das mit den Prozentangaben sogar in den Kursheften drin. Die Feststellungsprüfungen, die ich veranlasst habe würden auch alle von der Schulleitung abgesegnet (NRW berufliches Gymnasium).

Und ich kenne auch die Regelung, dass ein Attest nur einen Tag rückwirkend ausgestellt werden darf. Eine schriftliche Aussage dazu habe ich aber nicht.

Ist diese Regelung nicht etwas Allgemeines, auch für Arbeitnehmer?

Die Frage ist aber allerdings: dürfen wir überhaupt eine Attestpflicht verhängen? (jenseits des beruflichen Ausbildungsbereichs). Ich glaube mich zu erinnern, dass es sich ein bisschen um eine Grauzone handelt.

chili

Beitrag von „Krabappel“ vom 29. April 2018 14:01

Was sagen denn die Eltern dazu?

Ich würde sie einbestellen, von deinen Sorgen reden, dass (möglicherweise resultierendes Leistungsversagen) und Zukunft des Kindes gefährdet etc. blabla und ob evtl. eine Therapie? Das Jugendamt sei auch ein Ansprechpartner bei Schulängsten und Erziehungssorgen...

Beitrag von „Flipper79“ vom 29. April 2018 14:37

[Zitat von Morse](#)

Schön, dass ihr so eine Rückendeckung bekommt!

Für welche Schulart(en) gilt diese Regelung? (Wiederholen ist ja vom Aussterben bedroht)

Bei den meisten Foristen hier scheint es ja eher so zu sein, dass die SL darauf besteht, dass eine Note erteilt wird - und wenn der Schüler auch nur einmal da war. (In einem Fall sollte es seitens der SL dann auch noch eine bestimmte Note sein, die zum Bestehen reicht)

Die Regelung gilt für das Gymnasium. Es wurde betont, dass die Regelung nicht nur für die Oberstufe, sondern auch für die Sekundarstufe I gilt.

Wir haben auch schon Feststellungsprüfungen durchgezogen, auch die 50% Regelung haben wir schon genutzt / nutzen müssen.

Die Eltern haben die Regelung (33% / 50%) auch schriftlich bekommen (Schnipsel mit Unterschrift musste zurück an die Jahrgangsleiter), den Schülern wurde es auf einer Stufenversammlung gesagt. Zum Glück reden unsere Jahrgangsleiter auch mit den Eltern von Schülern, die trotz Attestpflicht oft fehlen. Wenn bei uns Schüler (ob mit oder ohne Attestpflicht) auffallend oft fehlen, sollen wir mit den Jahrgangsleitern sprechen. In manchen Fällen sollen wir JEDE Fehlstunde weiterleiten.

Doof, dass ihr keine Rückendeckung bekommt und immer eine Note geben müsst.

Zum Sitzenbleiben: Ja, leider ist Sitzenbleiben out und verpöht. Bei einigen Hansels, deren Versetzung in Jahrgangsstufe 9 akut gefährdet ist, wurde uns gesagt: Auf dem Zeugnis im Zweifelsfall lieber eine 5 geben (als eine Gnaden 4), sodass der Schüler sitzen bleibt und wir gegenüber den Eltern ggf. eine Argumentationsgrundlage haben, das Kind doch lieber zur Realschule zu geben.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. April 2018 14:39

aber nach der 9 kann man NICHT zur Realschule wechseln! (leider)

Beitrag von „Flipper79“ vom 29. April 2018 14:55

Ja, leider. Dann hilft halt nur: 2 mal keine Versetzung und dann schauen, ob zumindest ein Hauptschulabschluss erworben wurde. Hatten wir auch schon „„ und wenn es nur der HS nach Klasse 9 ist. Ist zwar für den Schüler doof, aber halt nicht zu ändern.

Deshalb bekommen wir ja auch gesagt: Gebt lieber den Schülern, deren Versetzung in Klasse 9 (also für Achtklässler) gefährdet ist, eine 5 ... dann ist noch ein Schulwechsel möglich (nur zwingen kann man erst mal keinen)

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 29. April 2018 15:16

Zitat von chilipaprika

Die Frage ist aber allerdings: dürfen wir überhaupt eine Attestpflicht verhängen? (jenseits des beruflichen Ausbildungsbereichs). Ich glaube mich zu erinnern, dass es sich ein bisschen um eine Grauzone handelt.

§ 43 SchulG NRW.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen einschulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen

Beitrag von „Anja82“ vom 29. April 2018 20:00

3 Tage dürfen Ärzte (im eigenen Ermessen) rückwirkend krankschreiben.

Beitrag von „Valerianus“ vom 29. April 2018 20:09

Zitat

§5 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien Absatz 3 Satz 2

Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist ebenso wie eine rückwirkende Bescheinigung über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu drei Tagen zulässig.

Beitrag von „Anja82“ vom 29. April 2018 20:16

Ich kriege meine Atteste (wenn ich mal länger als 3 Tage krank bin) immer rückwirkend, da ich selten gleich am 1. Tag zum Arzt gehe. Auch nicht mit meinen Kindern.

Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 29. April 2018 20:24

An unserer Schule ist das auch gang und gäbe.

Ich bin pragmatisch: Bei unseren Schülern bin ich froh, wenn sie es überhaupt schaffen, eine ärztliche Krankmeldung vorzulegen.

Beitrag von „Midnatsol“ vom 30. April 2018 08:39

Mit dem Wissen um den von Valerianus zitierten Passus würde ich tatsächlich mal bei der kassenärztlichen Vereinigung das Problem schildern (ggf. erstmal ohne den Namen des Arztes zu nennen) und mir von denen die Gültigkeit des Passus' bestätigen lassen.

Anschließend würde ich beim Arzt anrufen, wiederum den Fall schildern und dass die kassenärztliche Vereinigung dir auf eine anonyme Schilderung des Falles hin bestätigt hat, dass sein Vorgehen nach Paragraph soundso nicht rechtskonform ist (in deinem Eingangsbeitrag stehen Beispiele, in denen mehr als 3 Tage zurückdatiert wurde, und zudem scheint das bei ihm ja Gang und Gäbe und kein Vorgehen zu sein, welches ausnahmsweise nach reiflicher Prüfung durchgeführt wird). Du würdest daher darauf achten, wie sich das Verhalten des Arztes entwickelt. Sollten er Atteste weiterhin einfach rückdatiert ausstellen, sähest du dich veranlasst der kassenärztlichen Vereinigung den Namen des Arztes weiterzugeben.

Ob das eine Drohkulisse ist, die wirkmächtig genug ist ihn in seinen Gewohnheiten zu verändern, weiß ich nicht. Aber einen Versuch ist es, finde ich, wert, zumal er nur 2 Anrufe kostet.

Beitrag von „plattyplus“ vom 30. April 2018 09:11

Zitat von Susannea

Habt ihr mal geguckt, ob es den Arzt überhaupt gibt?

Habt ihr vor allem auch mal bei dem Arzt, wenn es ihn gibt, angefragt, ob der die Atteste wirklich ausgestellt hat?

Sind die Unterschriften alle komplett identisch oder weichen sie leicht voneinander ab?

Wir hatten gerade erst selber den Fall, daß ein Schüler selber die Atteste gefälscht hat. Klar war der Arzt erst sauer, daß wir ihn angerufen haben, aber als er geschnallt hatte, daß wir seine Atteste nicht anzweifeln sondern das es darum ging, daß jemand in seinem Namen Urkundenfälschung begeht, wurde er doch recht kooperativ.

Aufgefallen war uns dies, weil die Unterschriften unter den Attesten wirklich 100%ig identisch waren. So gleichmäßig kann niemand unterschreiben.

Beitrag von „plattyplus“ vom 30. April 2018 09:16

Zitat von Anja82

Ich kriege meine Atteste (wenn ich mal länger als 3 Tage krank bin) immer rückwirkend, da ich selten gleich am 1. Tag zum Arzt gehe. Auch nicht mit meinen Kindern.

Ich bekomme bei meinem Arzt nur rückwirkend Atteste, wenn eine vorherige Behandlung nachweisbar ist. Also wenn ich z.B. aus dem Krankenhaus entlassen wurde und dann erst zwei Tage später zum Arzt komme. Einfach so gibt es bei dem nichts rückwirkend. Mein Arzt ist aber auch bekannt dafür (habe es selber sogar einmal aus dem Nachbar-Behandlungszimmer mitbekommen, weil es dort etwas lauter wurde), daß er Patienten auf den Kopf zusagt: "Sie sind gesund!" 😎

Beitrag von „Lindbergh“ vom 30. April 2018 14:32

In meinem 1. Schulpraktikum war ich einen Tag krank. Ich informierte auch die Schule und diese meinte, dass kein Attest nötig sei. Nach Ablauf des Praktikums ließ mich der Schulleiter wissen, dass ich ja doch ein Attest bräuchte und er wegen dieses einen Tags nicht einfach so

die Bestätigungsunterschrift geben könne (obwohl eine Kommilitonin mehrere Tage fehlte und problemlos ihre Unterschrift erhielt). Dann musste ich auch zum Arzt und mir rückwirkend ein Attest ausstellen lassen. War zum Glück kein Problem, da der Arzt mein Nachbar ist, aber es war unnötiger Stress, da ich natürlich auch noch die Seminarleitung informieren musste und dieses Szenario sich meiner Erinnerung nach ganz schön in die Länge zog...

Beitrag von „Anja82“ vom 30. April 2018 15:44

Zitat von plattyplus

Ich bekomme bei meinem Arzt nur rückwirkend Atteste, wenn eine vorherige Behandlung nachweisbar ist. Also wenn ich z.B. aus dem Krankenhaus entlassen wurde und dann erst zwei Tage später zum Arzt komme. Einfach so gibt es bei dem nichts rückwirkend. Mein Arzt ist aber auch bekannt dafür (habe es selber sogar einmal aus dem Nachbar-Behandlungszimmer mitbekommen, weil es dort etwas lauter wurde), daß er Patienten auf den Kopf zusagt: "Sie sind gesund!" 😎

Als Beamtin brauche ich erst ein Attest, wenn ich länger als 2 Tage fehle. Daher kann es schonmal vorkommen, dass ich 2 Tagen z.B. Magen-Darm habe (da renn ich nicht gleich zum Arzt, genauso bei Fieber bei meinen Kindern => die Ärzte danken es einem) und dann erst am 3. Tag zum Arzt gehe. Dann auch nur weil ich muss. Denn mal ehrlich was soll ein Arzt da schon machen...

Beitrag von „Mashkin“ vom 30. April 2018 16:00

Ich verstehe das Problem nicht. Mit dem Attest hat der Schüler sich entschuldigt. Wenn er zu oft fehlt, dann gibt's halt 'ne Feststellungsprüfung. Sich darüber zu empören, dass ein Arzt rückwirkend Atteste ausstellt, finde ich ein wenig spießig.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 30. April 2018 16:06

Vielleicht, weil du nicht an einer Schule bist, wo ein nicht geringer Teil deiner SchülerInnen von immer dem selben Arzt solche Atteste bringt, auch gerne vor den Ferien (aber viel später datiert) oder auch für ‚Chlorallergie‘...

Akzeptieren muss man es (viel zu) oft, aufregen darf man sich aber auch...

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 30. April 2018 17:40

Das beste war mal eine Schülerin, die nach ca. 2 Wochen ein rückdatiertes Attest brachte, sich aber die falschen Daten notiert hat und jetzt genau für die Tage schulunfähig war, an denen sie da war und an den Fehltagen kein Attest hatte 🤔

Hatte danach auch eine längere Diskussion mit der Schulleitung über diese Atteste sie hat dann auch nur gemeint, dass dagegen vorgehen sehr schwer ist und es nicht wert wäre. 🤔

Beitrag von „yestoerty“ vom 30. April 2018 18:22

Es ist ja auch echt einfach geworden so was zu fälschen. Hab auch schon mal einen Arzt angerufen und nachgefragt, weil das Format des Attestes anders war und ein anderes Mal weil ein Schüler für 13 Tage krank geschrieben war, fand ich sehr krumm und eine Krankmeldung bis Samstag war auch komisch. Das gab Ärger für den Schüler...

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 30. April 2018 21:22

[Zitat von Anja82](#)

Als Beamtin brauche ich erst ein Attest, wenn ich länger als 2 Tage fehle.

Das kann nicht sein. Damit wärst du deutlich schlechter gestellt als Angestellte, die benötigen laut EntFG nämlich eine AU wenn die Krankheit "länger als drei Kalendertage" dauert.

https://www.gesetze-im-internet.de/entfg/_5.html

Sprich: 3 Tage geht ohne AU.

In NRW ist das für Beamte noch etwas besser geregelt, hier gehen drei **Arbeitstage** ohne AU. Sprich auch sowas wie Donnerstag, Freitag, Montag.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Die...dlegend/ADO.pdf> §15

Das sollte beim Bund, in den Kommunen und den anderen Ländern aber ähnlich geregelt sein.

Beitrag von „Anja82“ vom 30. April 2018 22:03

Hab gerade nachgeschaut. Tatsächlich. Witzig dass mir die Schulleitung vor wenigen Tagen noch andere Auskunft gab. Allerdings sind es bei uns Kalendertage. Das heißt auch Wochenende zählt mit.

Beitrag von „Xiam“ vom 30. April 2018 22:49

Zitat von Anja82

Als Beamtin brauche ich erst ein Attest, wenn ich länger als 2 Tage fehle.

Da lässt du dich aber nicht rückwirkend krank schreiben. Du nimmst deine zwei Karenztage. Wenn du am dritten Tag noch immer krank bist, gehst du zum Arzt und der schreibt dich dann ab dem dritten Tag offiziell krank, nicht aber die zwei Tage davor. Die hast du dich ja aufgrund der Karenzregelung selbst krankmelden dürfen.

Beitrag von „Anja82“ vom 1. Mai 2018 00:29

Meine Ärzte schreiben dann rückwirkend. *schulzerzuck*

Beitrag von „kodi“ vom 1. Mai 2018 00:34

Meine Erfahrung dazu ist, dass jedwede Auseinandersetzung mit den Ärzten verschwendeter Ärger ist.

Die können Atteste beliebig ausstellen, entgegen ihrer eigenen Behandlungsrichtlinien medikamentieren, Schulmobiliar per hellseherischer Fernsicht auf Eignung prüfen, etc.

Kannst du nix gegen tun.

Da die Schüler aber die Pflicht haben, versäumten Stoff in einer angemessenen Frist nachzuarbeiten, ist der beste Weg gegen windige Fehlzeiten, die Schüler konsequent im nachgearbeiteten Stoff zu prüfen.

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 3. Mai 2018 11:15

Was passiert, wenn die Schule ein ausgestelltes Attest nicht anerkennt. Im Zweifelsfall eine Neuuntersuchung durch den Amtsarzt mit ungewissem Ausgang. Wenn der Amtsarzt das Attest bestätigt, passiert nichts. Wenn der Amtsarzt das Attest anzweifelt, gibt es im Zweifelsfall einen verwaltungsrechtlichen Prozess. Dessen Ausgang ist höchst zweifelhaft und, da es sich bei Lehrern um verwaltungsrechtliche Laien handelt, gegen die Entscheidung der Schule. Die obere Schulaufsicht hat gleichzeitig ein größeres Interesse, dass Schulentscheidungen nicht juristisch geklärt werden.

Was ist die Konsequenz? Eigentlich klar: Atteste prinzipiell anerkennen und die Fehlzeiten über die normalen Leistungsbeurteilungen regeln.